

**W**as man sich in vielen Jahren aufgebaut hat, gibt man im allgemeinen nur schweren Herzens auf. So ist es auch mit dem Verkauf oder der Aufgabe einer Arztpraxis. Das ist auch dem Steuergesetzgeber nicht verborgen geblieben. Denn er gewährt zur Dämpfung der „Schmerzen“ einer Praxisveräußerung oder -aufgabe einen steuerlichen Bonus, damit dieser Einschnitt zumindest finanziell leichter verkraftet werden kann.

Buchgewinn, der bei der Veräußerung oder auch Aufgabe einer Arztpraxis entsteht, unterliegt (gemäß § 18 Abs. III EStG i. V. mit § 16 EStG) der Besteuerung. Nach dem Gesetz ist der Veräußerungsgewinn „der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen übersteigt“ (vgl. § 16 Abs. II Satz 1 EStG). Ein Veräußerungsgewinn entsteht also immer dann, wenn das Anlagevermögen der Arztpraxis bereits ganz oder teilweise abgeschrieben ist, sich am Markt hierfür jedoch noch ein über ihrem Buchwert liegender Verkaufspreis erzielen läßt. Ob dabei die Arztpraxis tatsächlich an einen anderen Arztkollegen verkauft wird oder ob sie nur aufgegeben wird, ist nicht entscheidend. Denn beide Fälle werden vom Gesetzgeber identisch behandelt. So heißt es im § 16 Abs. III EStG: „Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe... Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs (sprich: der Praxis) veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen.“ Liegt jedoch kein Verkaufspreis vor wie bei der Praxisaufgabe, so schätzt das Finanzamt den vom Arzt erzielbaren Veräußerungspreis. In den folgenden Ausführungen wird deshalb der Begriff der Praxisveräußerung aus Gründen der Vereinfachung so ver-

## Steuerliche Vergünstigungen bei Veräußerung oder Aufgabe einer Arztpraxis

### 1. Teil:

**Wer seine Praxis aufgibt oder veräußert, sollte eine Reihe von steuerlichen Bestimmungen beachten, um kein Geld zu verschenken. Zwei Steuerberater erläutern deshalb unterschiedliche Aspekte des geltenden Rechts. Wer aus Altersgründen verkauft, „profitiert“ eher.**

wendet, daß er auch die Aufgabe einer Arztpraxis mit umfaßt.

### Unterschiedliche Freibeträge

Bei der Einkommenbesteuerung des Veräußerungsgewinnes werden bestimmte Freibeträge vom Finanzamt berücksichtigt (vgl. § 16 Abs. IV EStG). Sie sind jedoch im Normalfall – das heißt, wenn der betreffende Arzt noch jünger ist als 55 Jahre oder wenn er nicht wegen dauernder Berufsunfähigkeit seine Praxis aufgibt – relativ niedrig. Sie betragen nämlich nur 30 000 DM bei der Veräußerung der gesamten Arztpraxis, soweit der dabei entstandene Gewinn die Freibetragsgrenze von 100 000 DM nicht übersteigt. Liegt er jedoch bei mehr als 100 000 DM, dann verringert sich der Freibetrag von 30 000 DM um den übersteigenden Betrag (vgl. § 16 Abs. IV EStG). Das bedeutet: Bei einem Veräußerungsgewinn von mehr als 130 000 DM entfällt der Freibetrag von 30 000 DM gänzlich.

Anders ist jedoch die Situation, wenn der Arzt seine Praxis erst nach Vollendung

seines 55. Lebensjahrs oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit an einen Kollegen verkauft. Für diese Fälle werden nämlich wesentlich höhere Freibeträge und Freibetragsgrenzen als im Normalfall gewährt, so daß es sich unter steuerlichen Aspekten durchaus lohnen kann, bis zum 55. Lebensjahr mit dem Praxisverkauf zu warten. Im einzelnen gilt dann folgende Freibetragsregelung (vgl. § 16 Abs. IV Satz 3 EStG): Der Veräußerungsgewinn wird nur zur Besteuerung herangezogen, soweit er bei der Veräußerung der ganzen Arztpraxis 120 000 DM und bei der Veräußerung eines Praxisteiles den entsprechenden Teil von 120 000 DM übersteigt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich gegebenenfalls um den Betrag, um den der Gewinn durch Verkauf der ganzen Arztpraxis 300 000 DM beziehungsweise bei der Veräußerung eines Praxisteils den entsprechenden Teil von 300 000 DM übersteigt.

Abschließend sei noch auf die Tarifvergünstigung des § 34 Abs. I EStG hingewiesen, die im Rahmen der Beratungen zur Finanzierung der „Großen Steuerreform 1990“ im Mittelpunkt des Interesses stand (vgl. dazu auch:

DEUTSCHES ÄRZTEBLATT 1989, Seite 1153: „Irritationen beim Praxisverkauf“). Ursprünglich war geplant, daß diese Vergünstigung für außerordentliche Einkünfte – hierzu gehören auch die erörterten Veräußerungsgewinne – wegfallen sollte. Nach massiver Kritik wurde jedoch von einer Streichung dieser Vergünstigung, die eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen nur mit dem halben Steuersatz belegt, abgesehen. Vielmehr gilt ab 1. Januar 1990 ein sogenanntes Zwei-Zonen-Modell. Danach werden außerordentliche Einkünfte nicht mehr mit dem halben Durchschnittssteuersatz des betreffenden Arztes besteuert, sondern nach einem Modell, das eine Unterteilung der außerordentlichen Einkünfte in zwei Zonen vorsieht:

– Die erste Zone umfaßt außerordentliche Einkünfte bis 30 Millionen DM. In dieser Zone, die für ärztliche Veräußerungsgewinne realistisch sein dürfte, kommt der halbe durchschnittliche Steuersatz zur Anwendung. Damit wird in dieser Zone an dem bisherigen Rechtszustand unverändert festgehalten, jedoch auf der Grundlage des Tarifs 1990.

– Die zweite Zone umfaßt außerordentliche Einkünfte – und damit der Veräußerungsgewinne –, die 30 Millionen DM übersteigen. Für diese Zone sieht § 34 EStG keine Begünstigung mehr vor. Vielmehr ist der normale Einkommensteuertarif anzuwenden.

Angemerkt sei schließlich noch, daß – im Gegensatz zur alten Regelung – nun kein Antrag mehr erforderlich ist, um in den Genuß der steuerlichen Vergünstigung des § 34 EStG zu gelangen.

Willi Strunz  
Steuerberater,  
Dipl.-Volkswirt

Teil 2 folgt. Er beschäftigt sich speziell mit Regelungen für Gemeinschaftspraxen.